

Stefan Wolfer
SVP
Storchenstrasse 5
8570 Weinfelden

Hermann Lei
SVP
Mühletobelstrasse 59a
8500 Frauenfeld

EINGANG GR		
GRG Nr.		

Einfache Anfrage

„Wieso fördert der Thurgau Regierungsrat den Aufenthalt von abgewiesenen Asylsuchenden?“

Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 definiert den Begriff des «Flüchtling» wie folgt; wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung ausserhalb ihres Heimatlandes befindet. Wenn jemand diese Kriterien nicht erfüllt, erfolgt eine Aus- oder Wegweisung. Kann der Vollzug einer Aus- oder Wegweisung nicht vorgenommen werden, erfolgt eine vorläufige Aufnahme als Ersatzmassnahme. Die vorläufige Aufnahme stellt keinen selbständigen Aufenthaltstitel dar, die Ausreisepflicht bleibt bestehen. Das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sieht drei Vollzugshindernisse vor: Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Vollzugs. Für eine Aus- oder Wegweisung können diverse Gründe massgebend sein, in den meisten Fällen werden Ausländer aus der Schweiz weggewiesen, weil ihr Asylgesuch abgelehnt wird. Die Ausweisung scheitert aber oft daran, dass die zuständigen Behörden, vor allem das Staatssekretariat für Migration (SEM) und die Gerichte, die Ausschaffung für unzumutbar erklären. Unzulässige oder unmögliche Ausweisungen machen nur einen kleinen Anteil der Urteile aus.

Die Unzumutbarkeit wird in AIG Art. 83 Abs. 4 so formuliert: «Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind.»

Das SEM und die Gerichte haben aufgrund von Formulierungen wie «..kann» oder «..in Situationen wie» die Schlussfolgerung gezogen, dass diese Aufzählungen nur exemplarisch und nicht abschliessend zu verstehen sind. Daher wird heute die Aus- oder Wegweisung bei mehr als der Hälfte der ausreisepflichtigen Personen deshalb als unzumutbar beurteilt, weil z.B. im Heimatland zu wenig Arbeit da ist, der Abgewiesene keine gute Ausbildung hat, sie im Heimatland über kein ausreichendes Beziehungsnetz verfügen oder allfällige Verwandte zu wenig Wohnraum oder Geld haben. Das führt dazu, dass ein substanzieller Teil der Rückschaffungen von abgewiesenen Asylbewerbern daran scheitert, dass diese in ihrem Herkunftsstaat keine günstigen individuellen Umstände vorfinden.

Eine Parlamentarische Initiative (Nr. 24.438) von Nationalrat Gregor Rutz (SVP) verlangt, eine genaue Definition der Unzumutbarkeit. Damit soll verhindert werden, dass das SEM und die Gerichte das aktuelle Gesetz nach Willkür auslegen können. Konkret soll der Vollzug als nicht zumutbar gelten, wenn Ausländerinnen oder Ausländer wegen Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind.

Im Rahmen einer Stellungnahme zur obengenannten parlamentarischen Initiative stellt sich der Regierungsrat des Kantons Thurgau nun gegen diese Konkretisierung der Definition der Unzumutbarkeit. Unter anderem begründet der Regierungsrat die Ablehnende Haltung damit, dass sich bei einer restriktiveren Praxis zusätzliche Fälle in den kantonalen Wegweisungsvollzug verlagern würden, was auch der Aufwand bei Rückführungen steigern würde.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat ersucht, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Weshalb befürwortet der Regierungsrat die Beibehaltung der viel zu grosszügigen Praxis der vorläufigen Aufnahme von abgewiesenen Asylsuchenden und lehnt eine moderate Verschärfung im Sinne des ursprünglichen Willens des Gesetzgebers ab?
2. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die Attacke des Kosovaren A., der am helllichten Tag in Zürich einen Schweizer Juden angegriffen hat, mit der von ihm nun abgelehnten Gesetzesanpassung hätte vermeiden lassen?
3. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass mit der massenhaften vorläufigen Aufnahme von abgewiesenen Asylsuchenden das Asylrecht unterlaufen und die Akzeptanz in der Bevölkerung untergraben wird?
4. Welchen konkreten, alternativen Handlungsvorschlag sieht der Regierungsrat in Bezug auf die Einschränkung der vorläufigen Aufnahme von abgewiesenen Asylsuchenden?
5. Falls der Vernehmlassungs-Vorschlag im Gesamtregierungsrat besprochen wurde, in welchem Verhältnis war das Abstimmungsresultat?

Weinfelden, 10.06.2026

Stefan Wolfer

Hermann Lei